

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Verordnung vom 06.08.1838 publ. 25.08.1838

26) Bekanntmachung des Staats- und
Cabinets-Ministeriums vom 28.
Jul., publ. den 8. Aug. 1838.

Betr. die ganze
oder theilweise
Entwendung
oder Veruntreu-
ung öffentlicher
oder sonstiger
fremder Gelder.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ertheilt das Staats- und Cabinets-Ministerium, als oberste Dienstbehörde, denjenigen Staatsdienern, welche vermöge ihres Amtes öffentliche oder sonstige fremde Gelder erheben und bis zur Ablieferung zu bewahren haben, hiemit die Aufgabe: in dem Falle, wenn ihnen solche ganz oder theilweise entwendet oder veruntreuet worden, oder sonst auf eine noch unbekannte Weise abhanden gekommen sind, davon sogleich, unter genauer Angabe der Umstände, der ihnen vorgesezten Dienstbehörde Anzeige zu machen, widrigenfalls sie gegen die Verpflichtung zur Ablieferung jener Gelder mit dem Vorgeben der Entwendung oder Veruntreuung oder des sonstigen Verlustes derselben überall nicht gehört werden sollen.

27) Landesherrliche Verordnung vom
6. Aug., publ. den 25. Aug. 1838.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden, Großherzog von Oldenburg
rc. rc.

Thun kund hiermit:

Einführung eines vollständigen daß Wir Uns bewogen gefunden haben, zur Ein-

führung eines vollständigen Unterrichts und Regulirung der Schulgebühren in allen evangelischen Volksschulen in Unserem Herzogthum Oldenburg einschließlich der Herrschaft Tever zu verordnen wie folgt:

Unterrichts und Regulirung der Schulgebühren in den evangelischen Volksschulen im Herzogthum Oldenburg einschließlich der Herrschaft Tever.

§. 1.

In allen Schulachten, wo ein Lehrer dauernd angestellt ist, soll auch während des Sommers täglich Schule gehalten werden, Unser Consistorium jedoch ermächtigt seyn, die bestehende anderweitige Einrichtung in denjenigen Schulachten vorläufig beizubehalten, für welche dasselbe die Kosten der täglichen Sommerschule zu drückend erachtet.

§. 2.

Jedes Schulkind soll, nach Maßgabe seines Alters, den vollständigen Schulunterricht erhalten, mithin insbesondere den Unterricht im Schreiben und Rechnen auch da, wo die Theilnahme an demselben bisher willkürlich war.

§. 3.

Das Schulgeld soll für jedes Schulkind ohne Unterschied des Alters während der ganzen Schulzeit gleich seyn und durch Vereinigung der verschiedenen Schulgebühren zu einem Satz, wo ein solcher nicht bereits besteht, nach den weiter fol-

III.

IV.

V.



genden Vorschriften festgestellt werden; in denjenigen Schulachten aber, wo deren Anwendung vom Consistorium örtlicher Verhältnisse wegen für unthunlich erkannt wird, hat dasselbe den Betrag des Schulgeldes anderweit nach Billigkeit zu bestimmen.

§. 4.

Der Gesamtbetrag des jährlichen, halbjährlich zu gleichen Theilen zu entrichtenden, Schulgeldes soll in jeder Schulacht besonders festgestellt und in denjenigen Schulachten, wo die tägliche Sommerschule gegenwärtig schon besteht, aus den nachbenannten Gebühren zusammengesetzt werden:

- 1) sämtliche jährlich für einen Leseschüler bisher bezahlte Gebühren;
- 2) drei Viertel des bestehenden jährlichen Schreibgeldes, Schreib-Eingangsgeldes und Tintengeldes;

wo letzteres nicht üblich ist, dem Lehrer auch die unentgeltliche Lieferung der Tinte nicht obliegt, sind dafür 5 gr. Cour. jährlich für jedes Schulkind zu rechnen.

- 3) statt des Rechengeldes 18 gr. Cour. auf der Geest und 24 gr. Cour. in der Marsch.

§. 5.

In denjenigen Schulachten, wo entweder

- 1) nur eine Winterschule besteht, oder
- 2) nach §. 1. in Ansehung der Sommerschule es bei dem bisherigen verbleibt, oder
- 3) die tägliche Sommerschule erst in Folge dieser Verordnung eingeführt wird,

soll das Winterschulgeld bestehen in den für einen Leseschüler im Winterhalbjahr bisher bezahlten Gebühren, in drei Vierteln des im Winter bezahlten Schreibgeldes, Schreib-Eingangsgeldes und Tintengeldes, und in 9 resp. 12 gr. statt des bisherigen Rechengeldes.

Das Sommerschulgeld ist in den unter *N^o 2.* bezeichneten Schulachten besonders festzusetzen; in den unter *N^o 3.* bezeichneten Schulachten aber soll dasselbe bestehen in dem gleichen Betrage des künftig zu entrichtenden Winterschulgeldes, oder des in der Hauptschulacht des Kirchspiels zu entrichtenden Sommerschulgeldes, wenn dieses geringer ist als jenes.

§. 6.

Das bisherige Feuerungsgeld bleibt beibehalten und ist mit dem Winterschulgelde zu entrichten. Würde der Schulachts-Ausschuß die Zahlung des ersteren in zwei gleichen halbjährigen Terminen vorziehen, so ist dasselbe dem Schulgelde nach §. 4. und 5. einzurechnen.

Art. 7.

Damit die Schullehrer durch die Bestim-

III.

IV.

V.

mungen der gegenwärtigen Verordnung in ihrer Einnahme nicht verlieren, vielmehr für die durch den angeordneten vollständigen Unterricht vermehrte Arbeit eine billige Vergütung erhalten, soll in denjenigen Schulachten, wo die bisherigen Schulgebühren das nach §. 4. und 5. (N^o 3.) ermittelte Schulgeld beinahe erreichen oder gar übersteigen würden, demselben ein vom Consistorium nach den Umständen billig zu bestimmender Betrag hinzugehen.

Art. 8.

Sämmtliche Schulgebühren sind in allen Schulachten in Courant festzusetzen.

Art. 9.

Das Consistorium kann auf Antrag des Schulachts-Ausschusses das Schulgeld ausnahmsweise für die jüngeren und älteren Schulkinder ungleich bestimmen, dergestalt, daß der, auch in solchem Falle nach den obigen Vorschriften zu ermittelnde, Betrag desselben für die jüngeren Schulkinder herabgesetzt und für die älteren um so viel erhöht wird, daß die Einnahme des Lehrers keine Verminderung erleidet.

Art. 10.

Wenn für gewisse Classen von Schulkindern geringere oder nicht jegliche Schulgebühren bezahlt werden, so ist auch für die Zukunft ein geringeres Schulgeld festzusetzen, jedoch so weit

thunlich unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 4. und 5.

Etwaige gänzliche Befreiungen von Schulgebühren bleiben beibehalten.

§. 11.

In denjenigen Schulachten, wo in Folge dieser Verordnung der vollständige Unterricht eingeführt wird, kann das Consistorium — oder in dessen Auftrage der Prediger, — zur Erleichterung minder vermögender oder besonders belasteter Familien an dem für leibliche oder Stief-Geschwister, welche von derselben Familie unterhalten werden und dieselbe Schule besuchen, zu zahlenden Schulgelde eine Ermäßigung dahin eintreten lassen:

daß für vier oder mehrere Schulkinder nur das dreifache Schulgeld, und da wo das jährliche Schulgeld auf der Geest mehr als 1 Rthl. 14 gr. Cour. und in der Marsch mehr als 1 Rthlr. 44 gr. Cour. beträgt, für das dritte Kind selbst nur das halbe Schulgeld entrichtet wird.

Das Gesuch um Bewilligung einer solchen Ermäßigung ist vor Anfang des Schulsemesters bei dem Prediger anzubringen, widrigenfalls dasselbe unberücksichtigt bleibt.

Eine gleiche Ermäßigung kann auch in Schulachten, wo das Schulgeld bereits regulirt

III.

IV.

V.

ist, auf Antrag des Ausschusses zugestanden werden, sobald für den dadurch in der Einnahme des Lehrers entstehenden Ausfall ein Ersatz ermittelt ist.

§. 12.

Die Tintefässer sind künftig allenthalben aus der Schulcasse anzuschaffen.

Die Lieferung der Schreibfedern und des Papiers gegen Vergütung kann vom Consistorium dem Lehrer zur Pflicht gemacht werden, wenn der Schulachts-Ausschuß solches wünscht.

§. 13.

Wo die Lieferung des Brennmaterials hergebracht oder zulässig ist, hat es bis weiter dabei sein Verbleiben. Es soll aber in solchen Schulachten der Gesamtbetrag des Brennmaterials für jedes einzelne Schulkind, oder von der Schulacht im Ganzen, vor Anfang der Winterschule dem Lehrer geliefert werden.

§. 14.

Nach geschehener Feststellung des Schulgeldes hat das Consistorium den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die gegenmärtige Verordnung in Anwendung kommen soll.

Urkundlich Unserer zc.